

B e s c h l u ß

2094 039

In dem Verfahren

des Steuerberaters Dipl.Kaufmann Dr. Alfons B [REDACTED],
F [REDACTED], O [REDACTED]weg [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt Heinz Joachim S [REDACTED],
F [REDACTED],

und Rechtsanwalt Dr. Fritz N [REDACTED], M [REDACTED],

gegen

den Minister der Justiz des Landes Hessen,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt in F [REDACTED] [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
1. Oktober 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Greuner, Dr. Dix und
Dr. habil. Merkel und der Bundesrichter Kirchhof, Dr. Spengler,
Dr. Vogt nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechts-
anwälte bei dem Oberlandesgericht Frankfurt (Main)
vom 9. Dezember 1961 wird mit der Maßgabe zurück-
gewiesen, daß die Beschlußformel folgende neue
Fassung erhält:

Der Bescheid des Landgerichtspräsidenten in
Frankfurt (Main) vom 13. Januar 1961 - XI B 45 -
wird aufgehoben. Hingegen wird der weitergehende An-
trag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid

des Landgerichtspräsidenten in Frankfurt (Main)
vom 28. November 1955 - XI B 45 - zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels zu tragen und diejenigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten, die dem Antragsgegner im zweiten Rechtszuge entstanden sind.

Der Geschäftswert wird auf 100 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller wurde am 2. Oktober 1954, nachdem er seit dem 7. Juli 1947 als Rechtsanwalt zugelassen gewesen war, auf seinen eigenen Antrag in den Listen der beim Amts- und Landgericht Frankfurt (Main) zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht. Durch ein an den Landgerichtspräsidenten in Frankfurt (Main) gerichtetes Schreiben vom 1. Oktober 1955 beantragte der Antragsteller seine Wiedereintragung als Rechtsanwalt, wobei er gleichzeitig seinen früheren Löschantrag wegen Drohung anfocht. Als Anfechtungsgrund führte er an, daß bei der einseitigen Einstellung des damaligen Vorsitzenden der Anwaltskammer und des Ehrengerichts in den seinerzeit gegen den Antragsteller schwebenden Ehrengerichtsverfahren nicht mehr mit einer objektiven Beurteilung des Sachverhalts zu rechnen gewesen sei. Insbesondere sei er durch Hinweis auf § 104 der Hessischen Rechtsanwaltsordnung unter Druck gesetzt worden, weil ihm nach dieser Vorschrift im Falle eines Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft später nicht einmal mehr die Betätigung als Steuerberater erlaubt geblieben wäre.

- 3 -

Der Landgerichtspräsident wies den Antrag auf Wiedereintragung durch den - keine Rechtsmittelbelehrung enthaltenden - Bescheid vom 28. November 1955 mit der Begründung zurück, daß das Vorliegen einer "Drohung" nicht habe dargelegt werden können. Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller am 6./14. Januar 1956 Beschwerde ein; die angekündigte nähere Begründung gab er erst in einem Schriftsatz vom 10. Dezember 1960. Letzteren Schriftsatz hat der Landgerichtspräsident als Einspruch gegen seinen Bescheid vom 28. November 1955 behandelt und durch Bescheid vom 13. Januar 1961 - zugestellt am 17. Januar 1961 - zurückgewiesen. Hiergegen beantragte der Antragsteller am 17. Februar 1961 gerichtliche Entscheidung. Sein Antrag wurde durch Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht Frankfurt (Main) vom 9. Dezember 1961 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die am 12. Dezember 1961 eingegangene sofortige Beschwerde des Antragstellers mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß des Ehrengerichtshofs vom 9. Dezember 1961 sowie die Verfügung^{en} des Landgerichtspräsidenten in Frankfurt (Main) vom 13. Januar 1961 und vom 28. November 1955 aufzuheben und seine Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte anzuordnen. Der Antragsgegner beantragt Zurückweisung der sofortigen Beschwerde.

II.

Die in rechter Form und Frist eingelegte sofortige Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BRAO für zulässig zu erachten.

Nach heute geltendem Recht der Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 36) darf und muß ein Rechtsanwalt in der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte außer im Falle des Todes nur

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dann gelöscht werden, wenn die Zulassung bei einem Gericht erloschen (§ 34) oder zurückgenommen (§ 33 Abs. 4, § 35) ist. Gemäß § 34 BRAO erlischt die Zulassung bei einem Gericht, wenn die allgemeine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen (§ 13) oder zurückgenommen (§§ 14 bis 16) ist. Für die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sind in den §§ 14 bis 16 BRAO besondere Rechtsgarantien vorgesehen. Insbesondere bedarf es einer förmlichen, begründeten Rücknahmeverfügung der Landesjustizverwaltung (§ 16 Abs. 1 bis 3 BRAO), gegen die in erster Linie der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 16 Abs. 4 BRAO) und im Falle seiner Ablehnung weiterhin die sofortige Beschwerde gegeben ist (§ 42 Abs. 1 Nr. 5 BRAO). Diese Rechtsgarantien stehen dem Rechtsanwalt auch dann zu Gebote, wenn die Zurücknahme seiner Zulassung aus dem Grunde ausgesprochen wird, weil er selber gegenüber der Landesjustizverwaltung schriftlich auf seine Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet hat (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 BRAO).

Diese Regelung der Bundesrechtsanwaltsordnung unterscheidet sich insoweit von der früheren Hessischen Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (HessGVBl S. 126), als nach der letzteren die Eintragung in der Anwaltsliste im Falle der Aufgabe der Zulassung - ebenso wie im Falle des Todes - ohne eine voraufgehende Zurücknahme der Zulassung zu löschen war (§ 27). Nach früherem hessischem Recht war die Löschung mithin im Falle des Verzichts nicht bloß eine Vollziehung der rechtskräftig ausgesprochenen Zurücknahme, sondern sie verkörperte - zumindest rechtstatsächlich - Rücknahme und Vollziehung in einem Akt. In der BRAO ist, wie bereits der angefochtene Beschluß des Ehrengerichtshofs zutreffend feststellt, keine ausdrückliche Übergangsregelung für die Fälle getroffen worden, in denen eine Löschung

noch nach § 27 der Hess.RAO vom 18. Oktober 1948 erfolgt ist.

Von den beiden vorhandenen Übergangsbestimmungen, nämlich den §§ 207 und 218 BRAO, ist die letztere nur auf diejenigen schwebenden Ehrengerichtsverfahren anzuwenden, welche eine (neuerdings in den §§ 113 ff BRAO geregelte) ehrengerichtliche Bestrafung betrafen. Auf der anderen Seite schreibt die Regelung des § 207 für verwaltungsgerichtliche oder ehrengerichtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit der Zulassung oder der Ablehnung eines Zulassungsantrages eingeleitet worden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der BRAO noch anhängig waren, ausnahmslos die Einstellung vor (vgl. die nicht veröffentlichte Entscheidung AnwZ (B) 2/61 vom 24. April 1961). Dieser Regelung des § 207 liegt die klare Vorstellung zugrunde, daß sich die Rechtsstellung eines Bewerbers nicht grundlegend dadurch verschlechtert, wenn ihm zugemutet wird, sich nochmals dem neu geregelten Zulassungsverfahren nach §§ 6 ff BRAO, und zwar von Anfang an, zu unterziehen.

Keine dieser beiden Übergangsbestimmungen paßt auf den hier vorliegenden Fall einer bereits vollzogenen Löschung gemäß § 27 der Hess.RAO. Nicht vertretbar wäre es insbesondere, den schwebenden Streit über die Rechtsbeständigkeit einer erfolgten Löschung nach § 207 BRAO zu behandeln und demnach das Verfahren einzustellen, weil dies gleichbedeutend damit sein würde, daß dem Antragsteller jede Möglichkeit einer richterlichen Nachprüfung genommen und dadurch die erfolgte Löschung zu einer endgültigen würde. Auf der anderen Seite wäre es nicht mit der Grundauffassung der BRAO zu vereinbaren, wegen Fehlens einer einschlägigen Übergangsbestimmung die Nachprüfung einer vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verfügten Löschung weiterhin den

Verwaltungsgerichten zu überlassen. Denn aus der Gesamtheit der Vorschriften der BRAO ist, wie bereits in einer früheren Entscheidung des beschließenden Senats (vgl. BGHZ 34, 244, 248/249) ausgeführt wurde, der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, die standes- und disziplinarrechtlichen Streitigkeiten, soweit sie Rechtsanwälte betreffen, der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entziehen und ausschließlich der standesrechtlichen Ehrengerichtsbarkeit zur Entscheidung zuzuweisen. - Mit dieser Absicht des Gesetzgebers wäre es nicht zu vereinbaren, mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zusammenhängende Verwaltungsakte (vgl. jetzt §§ 9 Abs. 1 Satz 2; 16 Abs. 4; 35 Abs. 2; 223 BRAO) nur deshalb in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu belassen, weil sie noch unter der Herrschaft einer der früher geltenden landesrechtlichen Rechtsanwaltsordnungen ergangen sind und weil in der Bundesrechtsanwaltsordnung keine eigene Übergangsregelung dafür getroffen worden ist.

Somit ist in Übereinstimmung mit der Auffassung des Ehrengerichtshofs der Antrag auf gerichtliche Entscheidung für statthaft zu halten. Die Zuerkennung dieses Rechtsbehelfs folgt aus entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 4 BRAO, da die hier strittige Ablehnung der Wiedereintragung gemäß § 27 Hess.RAO der Sache nach einer Bestätigung der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gleichkam, so daß entsprechend der Zielsetzung der BRAO auch hier die nach heutigem Recht für eine so einschneidende Maßnahme gegebene Rechtsgarantie gewährt werden muß. Aus dem gleichen Grunde muß ferner gegen den ablehnenden Beschluß des Ehrengerichtshofs die sofortige Beschwerde zugebilligt werden, und zwar - wiederum wegen Fehlens einer einschlägigen Übergangsregelung - in entsprechender Anwendung des § 42 BRAO, weil die nunmehr angefochtene Entscheidung des Ehrengerichts-

hofs in ihrer praktischen Bedeutung der Zurückweisung eines Antrages auf "Aufhebung der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft" (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 3) gleichkommt.

Allerdings bedarf es an dieser Stelle noch einer verfahrensmäßigen Klarstellung, und zwar insoweit als der Ehrengerichtshof in Übereinstimmung mit dem Antragsteller davon ausgegangen ist, daß sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung allein gegen den Einspruchs-Bescheid des Landgerichtspräsidenten vom 13. Januar 1961 richten müsse, während in Wahrheit daneben der Bescheid des Landgerichtspräsidenten vom 28. November 1955 den eigentlichen Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet. Dieser letztgenannte Bescheid, welcher am Ende der Entscheidung des Ehrengerichtshofs inhaltlich zutreffend als "der angefochtene Beschluß" angesprochen wird, war zu einer Zeit ergangen, als es noch keine Bundesrechtsanwaltsordnung gab. Der Einspruchs-Bescheid vom 13. Januar 1961 ist hingegen zeitlich nach dem Inkrafttreten der BRAO erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt war aber bereits kein Raum mehr für einen Einspruch seitens des Antragstellers oder für einen auf §§ 38, 39 Hess. VGG vom 31. Oktober 1946 (HessGVBl S. 194) zu stützenden Einspruchsbescheid seitens des Landgerichtspräsidenten. Denn, wie oben dargelegt, war die Entscheidung über alle anwaltsrechtlichen Streitfragen seit dem Inkrafttreten der BRAO (1. Oktober 1959) der Verwaltungsgerichtsbarkeit entzogen. Ebenso wenig konnte die vom Ehrengerichtshof herangezogene Übergangsbestimmung des § 195 Abs. 6 Nr. 4 VwGO zur Anwendung gelangen, weil dieses Bundesgesetz erst am 1. April 1960 in Kraft getreten ist, also zeitlich nach der BRAO und daher zu einem Zeitpunkt, als die Anwaltssachen bereits der erschöpfenden Sach- und Zuständigkeitsregelung der BRAO unterstellt worden waren.

Daraus ergibt sich, daß der zuletzt ergangene Bescheid des Landgerichtspräsidenten vom 13. Januar 1961 keinen Bestand haben kann, und zwar um deswillen, weil damals bereits die Rechtsgrundlage für ein weiteres Tätigwerden des Landgerichtspräsidenten, der sich im Einspruchsbescheid vom 13. Januar 1961 ausdrücklich auf § 195 Abs. 6 Nr. 4 VwGO in Verbindung mit §§ 39 ff Hess.VGG gestützt hat, fortgefallen war. Gleichwohl ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit des eigentlichen Sachbescheids vom 28. November 1955, mit dem der damalige Antrag des Antragstellers auf Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte zurückgewiesen worden war. Auch in bezug auf diesen älteren Bescheid muß der erst am 17. Februar 1961 eingegangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der bei sinngemäßer Auslegung nicht allein die Aufhebung des Bescheids vom 13. Januar 1961, sondern zugleich die des Bescheids vom 28. November 1955 erstrebt, in Verbindung mit der seinerzeit rechtzeitig eingelegten "Beschwerde" vom 6. Januar 1956, als rechtzeitig behandelt werden.

In der Sache erweist sich der ältere Bescheid des Landgerichtspräsidenten vom 28. November 1955 indessen aus den zutreffenden Erwägungen des Ehrengerichtshofs als richtig.

III.

Der Ehrengerichtshof hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ 134, 162, 171) angenommen, daß öffentlichrechtliche Willenserklärungen von Privatpersonen an sich der Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung unterliegen. Dieser Ausgangspunkt ist richtig; er entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 6, 348, 351) und der heutigen Verwaltungsrechtslehre (vgl. Forsthoff, Verwaltungsrecht 8. Aufl. S. 263, 223;

Fischbach, Bundesbeamtengesetz 2. Aufl. S. 272 Anm. 3; Wolff Verwaltungsrecht 1959, § 44 I e 1). Demnach könnte der Antragsteller seine am 2. Oktober 1954 abgegebene Willenserklärung durch die er auf seine Zulassung im Kammerbezirk Frankfurt/Main verzichtete und seine Löschung als Rechtsanwalt in den Listen der beim Amts- und Landgericht Frankfurt zugelassenen Rechtsanwälte beantragte, mittels der von ihm abgegebenen Anfechtungserklärung zu Fall bringen, sofern er durch eine widerrechtliche Drohung zur Abgabe dieser Erklärung bewogen worden wäre. Diese Voraussetzung ist jedoch, wie der Ehrengerichtshof mit Recht feststellt, nicht gegeben.

Eine "Drohung" setzt nach feststehender Rechtsprechung das Inaussichtstellen eines künftigen Übels zwecks Beeinflussung des Geschäftswillens des Bedrohten voraus; eines Übels, auf dessen Eintritt oder Nichteintritt der Drohende einwirken zu können behauptet (vgl. BGHZ 2, 287, 295). Demnach genügt es zur Anfechtung nicht, daß der Erklärende objektiv aus unfreier Lage heraus gehandelt hat (vgl. BGHZ 8, 349, 357), ja nicht einmal, daß sich sein Erklärungsgegner ein bestehendes Übel zu Nutze gemacht hat. Eine Drohung im Sinne des § 123 BGB ist regelmäßig verneint worden, wenn dem Erklärenden lediglich seitens des Erklärungsgegners ein objektive, vom Willen des letzteren unabhängige Zwangslage vor Augen gehalten worden ist (vgl. BGHZ 6, 348, 351; 25, 217 = NJW 1957, 1796).

Ausgehend von dieser Begriffsbestimmung läßt sich den Eingaben des Antragstellers überhaupt kein schlüssiger Vortrag in der Richtung entnehmen, daß er einer Drohung ausgesetzt worden sei, welche seine Anfechtungserklärung rechtfertigen könnte.

Auch die Beweisantritte, welche der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung formuliert hat, enthalten kein schlüssiges

siges Vorbringen, das die Anordnung einer Beweisaufnahme veranlassen könnte. Es handelt sich im einzelnen um folgende Behauptungen:

1.) Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED] habe den Rechtsanwälten Dr. K. [REDACTED] und G. [REDACTED] gegenüber geäußert, es sei mit Bestimmtheit mit einem Ausschluß von Dr. B. [REDACTED] auf dem Wege einer Verurteilung zu rechnen; er denke nicht daran, das vorliegende Verfahren bis zur Durchführung des 1. Verfahrens zurückzustellen.

Unterstellt man, daß die benannten Zeugen Dr. K. [REDACTED] und G. [REDACTED] (damals Verteidiger des Antragstellers) diese Behauptung bestätigen würden, so wäre damit keineswegs der Beweis für eine Bedrohung des Antragstellers erbracht. Hätte diese Äußerung den Charakter einer Drohung gehabt, so wäre es zudem schwer verständlich, wieso sich die beiden Verteidiger des Antragstellers damals als Überbringer einer Nötigungserklärung zur Verfügung stellen konnten, statt ihren Mandanten sogleich durch geeignete Maßnahmen vor dem Bedroher zu schützen.

Zum Verständnis dieses Beweisantritts müssen die beiden Informationsschreiben von Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] vom 22. und 23. Juni 1954 herangezogen werden, welche der Antragsteller dem Ehrengerichtshof übergeben hatte und die auch in der Beschwerdeinstanz zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Aus diesen an den Antragsteller und seinen Bruder gerichteten Schreiben ist zu erschen, daß die fragliche Unterredung zwischen Dr. F. [REDACTED] einerseits und den Verteidigern Dr. K. [REDACTED] und G. [REDACTED] andererseits bereits am 21. Juni 1954 stattgefunden hat. Über den Inhalt der Unterredung hat Rechtsanwalt G. [REDACTED] damals allein im Brief an

den Bruder Dr. med. Albert B [REDACTED], und zwar im wesentlichen folgendes berichtet:

"Herr Dr. F [REDACTED] brachte zum Ausdruck, es gäbe entweder nur die Möglichkeit, zunächst das Berufungsverfahren der Ehrengerichtssache I durchzuführen und die Ehrengerichtssache II vorerst ruhen zu lassen. Dieser Weg bringe aber die Gefahr mit sich, daß Ihr Bruder endgültig aus der Anwaltschaft ausgeschlossen werde und dann auch nicht einmal mehr den Beruf eines Bücherrevisors oder Steuerberaters ausüben könne. Man müsse sich vergegenwärtigen, daß die im Ehrengerichtsverfahren II erörterten weiteren dienstlichen Vorwürfe u.U. als eine fortgesetzte Handlung mit den im Ehrengerichtsverfahren I erörterten Vorfällen behandelt werden könnten. Bei der Häufung der disziplinaren Verstöße könne dann u.U. mit großer Sicherheit mit dem Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft für Ihren Bruder gerechnet werden.

Im Hinblick auf die weitere berufliche Entwicklung Ihres Herrn Bruders wäre es daher angezeigt, so meint Herr RA Dr. F [REDACTED], wenn entweder die beiderseitigen Berufungen in der Ehrengerichtssache I zurückgenommen werden und die Ehrengerichtssache II unter der Voraussetzung eingestellt wird, daß Ihr Bruder in einer schriftlichen, bei mir zu hinterlegenden Eingabe auf seine Zulassung als Rechtsanwalt verzichtet, mit anderen Worten, sich in der Liste der eingetragenen Rechtsanwälte löschen läßt, wobei Dr. F [REDACTED] in Aussicht stellte, sich für diese Lösung persönlich bei dem Herrn Generalstaatsanwalt einzusetzen, um dessen Zustimmung hierfür zu erreichen.

Bei der zweiten Möglichkeit müßte ebenfalls ein Löschungsantrag gestellt werden, jedoch würde es dann Ihrem Bruder freigestellt sein, die Berufung in der Ehrengerichtssache I durchzuführen. Von der letzteren Möglichkeit halte ich nicht viel."

Legt man die damalige Information des heute als Zeuge benannten Rechtsanwalts G [REDACTED] zugrunde, so zeigt sich, daß Dr. F [REDACTED] seinerzeit zwar die Gefahr eines Ausschlusses aus der Anwaltschaft erwähnt, aber keine Drohung in dieser Richtung ausgesprochen hat. Als Drohung kann die damalige

Äußerung vor allem deshalb weder gemeint noch verstanden werden sein, weil Dr. F. [REDACTED] - dem Schreiben G. [REDACTED]s zufolge - sich ausschließlich über den mutmaßlichen Ausgang der Ehrengerichtssache I verbreitete, also eines Verfahrens, das sich bereits in der Berufungsinstanz befand und dadurch der persönlichen Einwirkung des Dr. F. [REDACTED] entzogen war, der Vorsitzender des Ehrengerichts, aber nicht Mitglied des Ehrengerichtshofs war (vgl. §§ 75, 99 Hess.RAO).

Hiernach hat Dr. F. [REDACTED] im Gespräch mit den Verteidigern des heutigen Antragstellers nur eine ungünstige Prognose für den Ablauf des Berufungsverfahrens gegeben; eine Beurteilung, der sich Rechtsanwalt G. [REDACTED] in seinem an den Antragsteller persönlich gerichteten Informationsschreiben vom 23. Juni 1954 mit den Worten anschloß: "Ich teile also keineswegs Ihren Optimismus, im Verfahren I in der Berufungsinstanz ein günstigeres Ergebnis zu erzielen als in erster Instanz. Herr Kollege Dr. K. [REDACTED] ist gleicher Ansicht. Er streifte nach der Verabschiedung von RA Dr. F. [REDACTED] im Weggehen mit mir den Gedanken einer Niederlegung Ihrer Verteidigung."

Die neuerdings aufgestellte Behauptung,

"daß Herr RA Dr. F. [REDACTED] den Herren RAe Dr. K. [REDACTED] und G. [REDACTED] gegenüber äußerte, es sei mit Bestimmtheit mit einem Ausschluß von Herrn Dr. Breimann auf dem Wege einer Verurteilung zu rechnen; er denke nicht daran, das vorliegende Verfahren bis zur Durchführung des 1. Verfahrens zurückzustellen"

läßt sich mit dem Inhalt des oben wiedergegebenen Informationsschreibens insofern nicht in Einklang bringen, als sie mit keiner der beiden dort als Alternativen erörterten "Möglichkeiten" vereinbar ist und überdies - wie es scheint - den prophezeiten Ausschluß vom Verfahren I (= Ehrengerichtshof)

in das Verfahren II (= Ehrengericht) verschiebt. Diese Widersprüche können allerdings nicht dazu führen, den Be-
weisantritt von vornherein als aussichtslos zu behandeln;
denn es ist nicht angängig, einem Zeugenbeweis mit Rücksicht
auf eine vorhandene Urkunde bereits vor der Vernehmung des
Zeugen jede Überzeugungskraft abzusprechen. Vielmehr muß in
der gegenwärtigen Verfahrenslage zugunsten des Antragstellers
davon ausgegangen werden, daß die benannten Zeugen zur
Überzeugung des Gerichts die in ihr Wissen gestellte Äuße-
rung des Dr. F. [REDACTED] bestätigen würden, "es sei (im Verfah-
ren II) mit Bestimmtheit mit einem Ausschluß von Herrn
Dr. B. [REDACTED] auf dem Wege einer Verurteilung zu rechnen."

Auch einer derartigen Äußerung würde jedoch der Charakter
einer widerrechtlichen Drohung fehlen. Zunächst steht sie
in keiner sichtbaren Verbindung mit dem angeblichen Ziel,
den Antragsteller damals zu einem Verzicht auf seine Zulas-
sung zu bewegen; es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß
Dr. F. [REDACTED] überhaupt das notwendige Bewußtsein gehabt hätte,
mit dieser Äußerung den Willen des Antragstellers beein-
flussen zu können (vgl. RGZ 104, 80). Abgesehen davon stellt
der Hinweis eines Richters, auch eines Ehrenrichters, auf die
Schwere eines Urteils, das er voraussichtlich wird fällen
müssen, rein tatbestandlich keine Drohung, geschweige denn
eine widerrechtliche Drohung, dar. Eine Prognose über die
voraussichtliche Strafe, welche bei Anwendung des Gesetzes
auf einen bekannten Sachverhalt zu verhängen sein wird, ist
kein Inaussichtstellen eines "Übels", ganz abgesehen davon,
daß der Vorsitzende eines Ehrengerichts die Disziplinar-
strafe nicht als Einzelrichter verhängen durfte, sondern
bei der Schlußabstimmung nur eine von drei Stimmen abzugeben
hatte.

Wird der Vorsitzende eines Ehrengerichts, wie im vorlie-
genden Falle, von den Verteidigern eines Angeschuldigten mit
der ausgesprochenen Bitte aufgesucht, mit ihnen die voraus-

sichtliche weitere Entwicklung eines anhängigen Verfahrens zu erörtern, so ist es nicht nur sein Recht, sondern u.U. sogar seine Ehrenpflicht, auf die Schwere einer etwa zu erwartenden Strafe hinzuweisen. - Eine Bedrohung des Angeschuldigten könnte unter solchen Umständen allenfalls dann angenommen werden, wenn der Vorsitzende erklärt oder eindeutig zu erkennen geben würde, daß er unter Mißbrauch seines richterlichen Amtes für ein Fehlurteil eintreten wolle, also an einer vorgefaßten Meinung selbst dann festhalten werde, wenn ihm das Ergebnis der Hauptverhandlung nach pflichtmäßigem Ermessen eine mildere Beurteilung nahelegen müßte. Für eine solche besondere Fallgestaltung ist weder ausdrücklich Beweis angetreten worden, noch bieten die früheren Eingaben des Antragstellers den mindesten Anhaltspunkt in dieser Richtung. Zwar hat der Antragsteller seit 1960 gegen Dr. F. [REDACTED] den Vorwurf der Rechtsbeugung erhoben, während er den Tatbestand einer Drohung in seiner ersten Anfechtungserklärung vom 1. Oktober 1955 vorwiegend in dem Hinweis auf § 104 Hoss. RAO verwirklicht sah. In keinem seiner Schriftsätze hat der Antragsteller indessen jemals die Behauptungen aufgestellt, Dr. F. [REDACTED] habe in der Besprechung vom 21. Juni 1954 gesagt oder zu verstehen gegeben, daß er sich im Verfahren II unbedingt für den Ausschluß des Antragstellers einsetzen werde, also wider bessere Einsicht selbst dann, wenn sich in der Hauptverhandlung entlastende Umstände herausstellen sollten.

Hiernach erweist sich der erste Beweisantritt des Antragstellers als nicht für die Entscheidung erheblich, weil damit nicht dargetan werden kann, daß Dr. F. [REDACTED] mit der ihm zugeschriebenen Äußerung ein zukünftiges Übel, auf dessen Eintritt er einwirken zu können behauptete, in Aussicht gestellt hat, um den Antragsteller zu einem bestimmten Verhalten, nämlich einem Verzicht auf seine Zulassung, zu bestimmen. Vielmehr müßte, auch wenn die behauptete Äußerung Dr. F. [REDACTED] gefallen ist, angenommen werden, daß er allenfalls eine War-

nung im Hinblick auf eine objektive, von seinem Willen unabhängige Zwangslage ausgesprochen hat.

2.) Der nächste Beweisantritt geht dahin, "daß der damalige Erste Staatsanwalt Dr. V. [REDACTED] und der damalige Erste Staatsanwalt F. [REDACTED] von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/M. der Verteidigung gegenüber in einer Verhandlungspause erklärten, Herr RA Dr. F. [REDACTED] habe sich geäußert, Dr. B. [REDACTED] werde bestimmt zum Ausschluß verurteilt, damit sei auch automatisch seine Steuerpraxis hinfällig."

Auch die Richtigkeit dieser Behauptung kann zugunsten des Antragstellers unterstellt werden, ohne daß dadurch das Vorliegen einer widerrechtlichen Drohung bewiesen oder wahrscheinlich würde. Täter der Bedrohung könnte auch in diesem Falle wieder nur Dr. F. [REDACTED] gewesen sein. Dieser kann aber seine Äußerung gegenüber amtierenden Staatsanwälten nach der Lebenserfahrung nicht gemacht haben, um unter Einschaltung dieser und anderer Mittelsmänner eine Willensbeugung beim Antragsteller zu erreichen. Vielmehr hat es sich ersichtlich um eine vertrauliche Meinungsäußerung des Ehrengerichtsvorsitzenden an die Vertreter der Staatsanwaltschaft gehandelt, die dadurch, daß sie ohne sein Wissen zunächst den Verteidigern und anschließend dem Angeklagten zur Kenntnis gebracht wurde, nicht den Charakter einer Drohung annehmen konnte. Hieran ändert auch der zusätzliche Hinweis auf die spätere Rechtsfolge aus § 104 Abs. 2 Hess.RAO nichts.

Möglicherweise will der Antragsteller durch diesen Beweisantritt auch gar nicht den Bedrohungstatbestand als solchen beweisen, sondern nur seine Behauptung erhärten, daß Dr. Flosch auf alle Fälle zur Rechtsbeugung entschlossen war. Auch als Beweisanzeichen für einen solchen inneren Tatbestand kann die Meinungsäußerung gegenüber den Staatsanwälten

jedoch nicht gewertet werden. Denn sie läßt eher die gegen-
teilige Überzeugung des Dr. F. erkennen, daß sich aus
dem vorliegenden Belastungsmaterial zwangsläufig der Aus-
schluß ergeben müsse und daß sich daran als weitere Zwangs-
läufigkeit die Anwendung des § 104 Abs. 2 Hess. RAO an-
knüpfen werde. Wäre nämlich Dr. F. innerlich zu einer
Rechtsbeugung entschlossen gewesen, so hätte er bestimmt
insoweit nicht zwei Staatsanwälte in sein Vertrauen gezogen.
Der zweite Beweisantritt ist demnach weder für den behaupteten
Tatbestand des § 123 BGB noch für eine Hilfstatsache
von Erheblichkeit.

3.) Der letzte Beweisantritt lautet, "daß Herr RA
Dr. F. die Erklärungen Herrn Dr. B., er habe
rechtliches Gehör gehabt usw., diesem nach langer Ver-
handlung abgerungen hat".

Dieser Vortrag des Antragstellers bezieht sich auf
Vorgänge in der Schlußsitzung des Ehrengerichts vom
4. Oktober 1954, in der das Ehrengerichtsverfahren einge-
stellt worden ist. Das getadelte Verhalten des Dr. F.
konnte daher keine Willensbeeinflussung im Hinblick auf den
Austritt aus der Anwaltschaft mehr bezwecken oder bewirken,
weil diese Willenserklärung vom Antragsteller bereits am
1. Oktober 1954 abgegeben worden war.

Allenfalls könnte das Bemühen des Ehrengerichtsvorsitzen-
den darum, vom Angeklagten eine Erklärung zu Protokoll dar-
über zu erhalten, daß ihm seine Verteidigungsmöglichkeiten
nicht beschnitten worden seien, als Indiz dafür gewertet
werden, daß dem Vorsitzenden selber Bedenken gekommen seien,
ob das rechtliche Gehör ausreichend gewesen sei. Aber auch
diese Schlußfolgerung könnte der Senat nicht ziehen, weil
der Antragsteller den Ehrengerichtsvorsitzenden in der da- {

maligen Verhandlung als befangen abgelehnt und außerdem, wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestätigt hat, die Rüge erhoben hatte, er sei in ungesetzlicher Weise in seiner Verteidigung beschnitten worden. Nach diesen Vorkommnissen in der Verhandlung vor dem Ehrengericht und in Kenntnis der Vorfälle, welche den Gegenstand der Ehrengerichtsverfahren I und II bildeten, lag für den Vorsitzenden die Annahme nahe, daß der Antragsteller seine bereits in der Hauptverhandlung erhobenen Angriffe gegen seine Verhandlungsführung später wiederholen würde.

In Anbetracht dieser Gesamtsituation kann dem "Abringen" der aus dem Protokoll vom 4. Oktober 1954 ersichtlichen Erklärungen nicht einmal die Bedeutung eines Beweisanzeichens dafür zukommen, daß ein wahrer Kern im Vorwurf der einseitigen Verhandlungsführungen gewesen sein müsse. Keinesfalls besitzen die Vorgänge in der Verhandlung vom 4. Oktober 1954 indizielle Bedeutung für die Richtigkeit des im vorliegenden Verfahren allein entscheidungserheblichen Vortrages, Drohungen hätten den Antragsteller zur Abgabe seiner Verzichtserklärung vom 2. Oktober 1954 bewogen. Denn auf diesen Verzicht und sein Zustandekommen nimmt keine der dem Antragsteller "abgerungenen" Verfahrenserklärungen Bezug.

Nach alledem ist es dem Antragsteller nicht gelungen, das Vorhandensein einer "Drohung" in schlüssiger Weise darzutun. Dies macht es verständlich, daß sein Prozeßbevollmächtigter größeren Wert darauf legte, das Vorliegen eines "unwiderstehlichen scelischen Zwanges" nachzuweisen. Er hat, ebenso wie dies der Antragsteller in seiner persönlichen Schilderung des Sachverhalts tat, eingeräumt, daß eine "Nötigung nicht expressis verbis, sondern in versteckter Form zum Ausdruck gebracht worden" sei. Ferner haben Antragsteller und Prozeßbevollmächtigter darzulegen versucht, daß

für den Antragsteller aus der damaligen "Gesamtsituation", übrigens unter Einbeziehung des Zuredens seiner eigenen Verteidiger, ein unwiderstehlicher Zwang zur Stellung des Löschungsantrages erwachsen sei. Bei Zugrundelegung dieses Parteivortrages wird aber wiederum offenbar, daß keiner der damals Beteiligten, seien es die Verteidiger oder Dr. Flesch oder die Staatsanwälte, mit Drohungen auf die Entschlüsse des Antragstellers eingewirkt hat, sondern daß alle ihn nur vor zwangsläufig zu erwartenden Nachteilen gewarnt haben. Infolgedessen genügt zur Entkräftung dieser Einlassung der Hinweis, daß eine psychologische Zwangslage im Sinne eines Handelns aus einer objektiv unfreien Lage heraus, wie bereits eingangs erwähnt, keinen Anfechtungsgrund im Rahmen des § 123 BGB abgeben kann (vgl. BGHZ 8, 349, 357). Auf der anderen Seite kann zwar eine Anwendung unmittelbarer körperlicher Gewalt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dazu führen, daß die dadurch erzwungene Willenserklärung als nichtig behandelt werden muß, weil gar keine Betätigung des eigenen Willens erfolgt ist. Ein Fall dieser Art ist vorliegender indessen nicht gegeben.

Auch das Verwaltungsrecht erkennt einen "unwiderstehlichen Zwang" nur insofern an, als ein Angriff gegen die persönliche Integrität des Handelnden gegeben ist, im Gegensatz zur Drohung, die seinen Willen beugt (vgl. Forsthoff, Verwaltungsrecht 8. Aufl. S. 223).

IV.

Es besteht auch keine rechtliche Möglichkeit für den Antragsteller, seine Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte unabhängig von den Tatbestandserfordernissen des § 123 BGB durchzusetzen. Fehl geht in diesem Zusammenhange insbesondere sein Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundes-

finanzhofs, der in der angezogenen Entscheidung vom 19. Dezember 1958 (BStBl. 1959 III S. 116) folgendes ausgesprochen hat:

"In dem dem öffentlichen Recht angehörenden Steuerrecht ist eine verbindlich abgegebene Erklärung eines Steuerpflichtigen im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich nicht anfechtbar, wie dies im bürgerlichen Recht für private Willenserklärungen vorgesehen ist. Andererseits können nach dieser Rechtsprechung derartige Erklärungen nicht als wirksam behandelt werden, wenn sie durch unzulässige Beeinflussung seitens einer Behörde, z.B. unter Druck, durch Drohung oder bewusste Täuschung zustande gekommen sind. Sie sind in solchen Fällen ohne weiteres unwirksam."

Diesen Rechtsgrundsatz des Steuerrechts möchte der Antragsteller auf seine Verzichtserklärung angewendet wissen, weil er sie auch "unter Druck" abgegeben habe. Wie der im vorgenannten Urteil gegebene Hinweis auf ein früheres Urteil (BStBl. 1952 III S. 241) beweist, ist mit dem Handeln "unter Druck" (das erstmals im Urteil vom 19. Dezember 1958 erwähnt wird) jedoch ausschließlich ein Rechtsmittelverzicht gemeint, welcher vom Fahndungsbeamten unter Hinweis auf eine bei ihm vorliegende Rückfrage der Staatsanwaltschaft und die sich "bei entsprechender Beantwortung dieser Rückfrage" ergebende Möglichkeit einer Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen preisrechtlicher Verstöße erwirkt worden war. Es handelte sich also um den klaren Fall einer rechtswidrigen Drohung im Sinne des § 123 BGB.

Es besteht daher keine Veranlassung, der Frage nachzugehen, ob eine etwaige weitherzigere Rechtsprechung in Steuer-sachen zu einer Überprüfung der eingangs erwähnten Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 134, 171) und des Bundesgerichtshofs (BGHZ 6, 351) führen müßte. Denn in Wirklichkeit stellt die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, auf die sich der Antragsteller beruft, keine Ausweitung, sondern eine Eir

schränkung der Möglichkeiten aus § 123 BGB dar, weil nicht jede Drohung und Täuschung, sondern nur eine von der Finanzbehörde ausgehende Willensbeeinflussung dieser Art beachtlich ist. Infolgedessen wäre für den Antragsteller aus einer Übertragung jener Rechtsgrundsätze keine Verbesserung seiner Rechtslage zu erwarten.

Somit kann die vom Antragsteller erklärte Anfechtung bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil der Antragsteller nicht durch Drohung zur Abgabe seiner Verzichtserklärung bewogen worden ist. Es kommt daher nicht mehr auf die Ausführungen des Ehrengerichtshofs zu der weiteren Frage an, ob die erst am 1./3. Oktober 1955 abgegebene Anfechtungserklärung nicht als verspätet behandelt werden müßte, und zwar deshalb, weil die angebliche Zwangslage des Antragstellers, wie der Ehrengerichtshof annimmt, spätestens mit der am 4. Oktober 1954 beschlossenen Einstellung der Ehrengerichtsverfahren beendet gewesen sei.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der aus der Beschlusformol ersichtlichen Maßgabe zurückgewiesen werden.

/=

Die Kostenentscheidung beruht auf § 201 Abs. 2 BRAO und § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Festsetzung des Geschäftswerts ergibt sich aus §§ 202 Abs. 2, 200 BRAO, §§ 30 Abs. 2, 31 Abs. 1, 14 Abs. 2 KostO.

Glanzmann	Dr. Greuner	Dr. Dix	Dr. Merkel
Kirchhof		Spengler	Dr. Vogt

/= Auf den erhebliche Zeit nach der mündlichen Verhandlung und nach der Beschlußfassung durch den Senat vom Antragsteller persönlich eingereichten Schriftsatz vom 27. Oktober 1962 konnte aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr eingegangen werden. Er bietet auch keine Veranlassung, von amtswegen erneut in Ermittlungen (§ 12 FGG) einzutreten.